



Vereinsatzung des Kanuverein Neuruppin e.V.

gegründet am 12. Juli 1996

Neufassung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.11.2021

I. Name, Sitz und Zweck

§1 Gründung

Der Verein führt den Namen KANU-Verein Neuruppin e.V..

Unter diesem Namen ist er im Vereinsregister eingetragen.

Die Kurzbezeichnung für den Verein ist "KV Neuruppin"

Der Kanuverein Neuruppin hat seinen Sitz in Neuruppin.

§2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in Form von Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, des Vereinsheims und -geländes des KV Neuruppin,
- die Pflege und Förderung des Kanusports allgemein,
- die Förderung des Kinder- und Jugendpaddelns einschließlich des Nachwuchsleistungspaddelns,
- und die Entwicklung, die Ausübung und den Erhalt weiterer Sportdisziplinen.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er setzt sich für religiöse, ethnische und weltanschauliche Toleranz ein. Er tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und spricht sich gegen Ausländerfeindlichkeit, Kindeswohlgefährdung, Doping sowie jeglicher Form von Gewalt und Diskriminierung aus.



Er fördert den Natur- und Umweltschutzgedanken und trägt zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei. Er fördert soziales Verhalten und unterstützt gesellschaftliches Engagement.



II. Mitgliedschaft

§4 Mitgliedsarten

Mitglied des Kanuverein Neuruppin kann jede natürliche Person werden, die Satzung und Vereinsordnungen anerkennt.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters Voraussetzung.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Der Rechtsweg gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen. Es gibt folgende Arten von Mitgliedern:

- Ehrenmitglied,
- Ordentliches Mitglied,
- Mitglied der Jugendabteilung,
- Fördermitglied,
- Gastmitglied.

a/b) Ehrenmitglieder und Ordentliche Mitglieder genießen sämtliche Rechte im Verein.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Kanuverein Neuruppin oder um den Kanusport allgemein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand auf einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder durch Akklamation. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit einer Urkunde bestätigt. Ehrenmitglieder brauchen weder Beitrag noch Umlagen zu entrichten.

c) Mitglieder der Jugendabteilung (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) bilden eine eigene Abteilung Innerhalb des Vereins. Die Benutzung der Boote, Sportgeräte und Einrichtungen des Vereins ist ihnen nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung des Vereins auf eigene Gefahr bei Einverständnis der gesetzlichen Vertreter gestattet. Jugendliche haben nur Stimmrecht bei der Wahl des Jugendvertreters.

d) Fördermitglieder haben keine Pflichten und keine Rechte. Sie unterstützen den Verein materiell bzw. finanziell.

e) Gastmitglied kann werden, wer bereits Mitglied eines anderen Kanuvereins ist. Ein solches Mitglied hat kein Stimmrecht. Gastmitglied kann nicht werden, wer dauerhaft am Sportbetrieb des Kanuverein Neuruppin teilnimmt

§5 Pflichten der Mitglieder, Beiträge, Umlagen, Arbeitsleistungen

1. Jedes Mitglied soll den Zweck des Vereins nach Kräften fördern. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen In der Zahlung eines Aufnahmegeldes sowie von Monatsbeiträgen und Umlagen. Die Höhe der finanziellen Verpflichtungen regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

2. In finanziellen Notlagen können Umlagen erhoben werden. Über die Festlegung und Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.



3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt Mitgliederversammlung und wird in der Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und sämtliche Rechte, Pflichten und Ansprüche an den Verein erlöschen durch:

- Austritt,
- Ausschluss,
- Tod.

Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines Monats möglich und 3 Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

Der Ausschluss ist nur bei nachhaltiger Nichterfüllung der Pflichten gegenüber dem Verein,

Verletzungen der satzungsmäßigen Bestimmungen und aus schwerwiegenden, in der Person des Mitgliedes liegenden Gründen zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor einer solchen Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes auf Ausschluss kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Rechtsweg gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen,

Über den Ausschluss von Mitgliedern der Jugendabteilung entscheidet der Vorstand allein.



III. Verwaltung

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand,
- Rechnungsprüfungskommission,
- Jugendvertreter.

§8 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 4-7 Mitgliedern.

Alle Vorstandsmitglieder sind im Vereinsregister einzutragen.

2 beliebige Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich,

Die Aufgabenverteilung und grundsätzliche Arbeitsstruktur des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung.

§9 Vorstand

Der Vorstand hat für eine gesunde Fortentwicklung des Vereins zu sorgen, das Vereinsvermögen zu verwalten und die geschäftlichen Angelegenheiten entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand ist an die gesetzlichen Bestimmungen für eingetragene Vereine sowie an die Vereinssatzung nebst Ordnungen gebunden. Der Vorstand wird für 2 Vereinsjahre durch die Mitgliederversammlung neu gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§10 Jugendvertreter

Die Jugendlichen wählen anlässlich der Mitgliederversammlung ihren Vertreter, den Jugendvertreter.

Dieser wird über den Zeitpunkt der Vorstandssitzungen informiert und hat das Recht, an Vorstandssitzungen, während der Behandlung von Angelegenheiten der Jugendabteilung teilzunehmen. Der Jugendvertreter kann minderjährig sein und ist stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.

§11 Rechnungsprüfungskommission

Zur Prüfung der Buch- und Rechnungsführung sowie der ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes wird eine

Rechnungsprüfungskommission eingesetzt. Diese wird auf der Mitgliederversammlung in der Stärke von 2-4 Mitgliedern für 2 Jahre gewählt, wobei Wiederwahl statthaft ist.

Die Rechnungsprüfungskommission berichtet auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen.



§12 Einberufung einer Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung bei Bedarf, jedoch mindestens 1-mal jährlich ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder einen schriftlichen und begründeten Antrag stellt.

Zu den Mitgliederversammlungen sind sämtliche Mitglieder mindestens 4 Wochen vorher in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Zustellung per E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Anträge, die nach Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung eingehen, dürfen in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird.

Zur Abstimmung können nur Angelegenheiten gelangen, die mit der Tagesordnung bestätigt wurden.

§13 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn gem. §12 der Satzung die Einladung fristgerecht erfolgt ist.

Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

§15, §16 und §17 dieser Satzung bestimmen hiervon abweichende andere Mehrheitsverhältnisse.

Bei Beschlüssen über Entlastung und sonstige Fälle in eigener Sache, ruht das Stimmrecht des Beteiligten.

§14 Kanu- und Bootshausordnung, Beitrags- und Gebührenordnung, Geschäftsordnung

Der Kanubetrieb wird durch eine Kanu- und Bootshausordnung, die für jedes Mitglied vollumfänglich

gilt, geregelt. Die Kanu- und Bootshausordnung wird durch die Mitgliederversammlung erlassen.

Die Höhe und Zahlung von Beiträgen und Gebühren wird in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Die Beitrags- und Gebührenordnung wird durch den Vorstand erlassen, wobei die Höhe des Aufnahmegeldes und der Monatsbeiträge von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Die Aufgabenverteilung und grundsätzliche Arbeitsstruktur des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird durch die Mitgliederversammlung erlassen.



§15 An- und Verkauf von Immobilien

Eine Mitgliederversammlung, in der über den An- und Verkauf von Immobilien beschlossen werden soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei sich ergebender Beschlussunfähigkeit kann binnen drei Monaten eine zweite zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder entscheiden.

Die Einladung muss dann den §15 dieser Satzung im Wortlaut enthalten.

§16 Änderung oder Neufassung der Satzung

Zur Änderung oder Neufassung der Satzung ist, mit Ausnahme der Auflösung gem. §17, ein mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasster Beschluss erforderlich.

Bei Änderungen des §17 gelten die in ihm enthaltenen Vorschriften sinngemäß.

§17 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Spätestens 4 Wochen vor deren Zusammentritt ist jedes stimmberechtigte Mitglied schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet eine zweite, binnen 6 Wochen zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

In beiden Fällen ist der Einladung der Wortlaut des §17 dieser Satzung beizufügen.

Die Auflösung des Vereins kann nicht beschlossen werden, wenn noch mindestens 7 Mitglieder den Verein weiterführen wollen.

§18 Löschung des Vereins

Der letzte Vorstand hat die Löschung des Vereins im Vereinsregister zu veranlassen.

§19 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und



- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§20 Vergütungen

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.